

EUROEINFÜHRUNGSSATZUNG I

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. 1992 I. S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1999 (GVBl. I 2000, S. 2 ff.), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Merenberg in Ihrer Sitzung am 13.9.2001 die folgende Artikelsatzung zur Einführung des Euro – Euroeinführungssatzung (EES) – beschlossen.

Artikel 1 Änderung der Entwässerungssatzung

Die Entwässerungssatzung vom 24.11.1995, öffentlich bekanntgemacht im Weilburger Tageblatt am 28.11.1995, in der Fassung des II. Nachtrages vom 12.7.1996 öffentlich bekannt gemacht am 16.7.1996 und des III. Nachtrages vom 6.5.1999, öffentlich bekannt gemacht im Weilburger Tageblatt am 09.05.1999 erhält folgende Änderungen:

§ 10 (Abwasserbeitrag), Abs. 2 und 3 erhält folgenden Wortlaut:

- (2) Der Beitrag für die Sammelleitungen wird nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschoßfläche bemessen.

Er beträgt	Schaffung	Erweiterung	Erneuerung
je qm Grundstücksfläche	F: 1,40 €	F: 1,40 €	F: 1,40 €
je qm Geschoßfläche	GF: 1,40 €	GF: 1,40 €	GF: 1,40 €

- (3) Der Beitrag für die öffentliche Behandlungsanlage wird nach Grundstücksfläche und der zulässigen Geschoßfläche bemessen.

Er beträgt für den	Schaffung	Erweiterung	Erneuerung
Bereich Merenberg-Süd			
je qm Grundstücksfläche	F: 0,25 €	F: 0,25 €	F: 0,25 €
je qm Geschoßfläche	GF: 0,40 €	GF: 0,40 €	GF: 0,40 €
Bereich Merenberg-Nord			
je qm Grundstücksfläche	F: 1,13 €	F: 1,13 €	F: 1,13 €
je qm Geschoßfläche	GF: 1,42 €	GF: 1,42 €	GF: 1,42 €

§ 23 (Gebührenmaßstäbe- und Sätze) Abs. 2 und 4 Satz 2 erhält folgenden Wortlaut:

- (2) Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Abwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück. Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch
- a) **im Bereich Merenberg-Süd**
- | | |
|--|--------|
| bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage | 2,33 € |
| bei notwendiger Vorreinigung des Abwassers in einer Grundstückskläreinrichtung | 1,07 € |
- b) **im Bereich Merenberg-Nord**
- | | |
|--|--------|
| bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage | 2,33 € |
| bei notwendiger Vorreinigung des Abwassers in einer Grundstückskläreinrichtung | 1,07 € |

- (4) Satz 2
Die Gemeinde erhebt für die vorstehend bezeichnete Leistung Gebühren in Höhe der Kosten des Abfuhrunternehmers sowie die Kosten für die Ablagerung zuzüglich 0,50 € je angefangenen Kubikmeter ausgefahrende Fäkalie.

§ 25 (Verwaltungsgebühren) erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Für jedes Ablesen eines privaten Wasser- oder Abwasserzählers ist eine Verwaltungsgebühr von 1,55 € zu zahlen.
- (2) Für jede gewünschte Zwischenablesung hat der Antragsteller eine Verwaltungsgebühr von 7,70 € zu zahlen, für den zweiten und jeden weiteren Zähler ermäßigt sich die Verwaltungsgebühr auf jeweils 1,55 €.

§ 31 (Ordnungswidrigkeiten) Abs. 2 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 50.000,00 € geahndet werden.

Artikel 2
Änderung der Wasserversorgungssatzung

Die Wasserversorgungssatzung (WVS) vom 12.2.1996, öffentlich bekannt gemacht am 16.2.1996 im Weilburger Tageblatt, in der Fassung des I. Nachtrags vom 17.9.1998, öffentlich bekannt gemacht im Weilburger Tageblatt am 20.09.1998 erhält folgende Änderungen:

§ 9 (Haftung bei Versorgungsstörungen) Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,00 €.

§ 15 (Wasserbeitrag) Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

- (2) Der Beitrag für die Wasserversorgungsanlagen wird nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche bemessen. Er beträgt je qm Grundstücksfläche (F) und je qm Geschossfläche (GF) 1,00 €.

§ 24 (Benutzungsgebühren) Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

- (3) Die Gebühr beträgt pro Kubikmeter 1,53 € Bruttoendpreis (Nettopreis 1,43 € + 7 % Umsatzsteuer).

§ 24 a (Zählermiete) Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Die Zählermiete beträgt je Wasserzähler und je angefangenen Kalendermonat bei Wasserzählern mit einer Verbrauchsleistung
- | | |
|--------------|---------|
| bis zu 5 cbm | 0,50 € |
| bis zu 5 cbm | 0,75 €. |

§ 26 (Verwaltungsgebühren) erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Sind auf einem Grundstück mehrere Meßeinrichtungen vorhanden, erhebt die Gemeinde für jedes Ablesen der zweiten oder weiterer Meßeinrichtungen 1,50 €.
- (2) Für jedes vom Anschlußnehmer veranlaßte Ablesen verlangt die Gemeinde 7,70 €, für die zweite und jede weitere Meßeinrichtung ermäßigt sich die Verwaltungsgebühr auf jeweils 1,50 €.
- (3) Für jedes Einrichten eines Münzzählers erhebt die Gemeinde eine Verwaltungsgebühr von 76,00 €.

§ 31 (Ordnungswidrigkeiten) Abs. 2 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5 bis 50.000,00 € geahndet werden.

Artikel 3**Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Merenberg**

Die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Merenberg vom 18.2.1999, bekannt gemacht im Weilburger Tageblatt am 19.2.1999 erhält folgende Änderung:

§ 5 (Steuersatz) Abätze 1 und 3 erhalten folgenden Wortlaut:

(1)

Die Steuer beträgt ab 1.1.2002 jährlich

- | | | |
|---|---------|---------------|
| • für den ersten Hund | 31,20 € | (12 x 2,60 €) |
| • für den zweiten Hund | 46,20 € | (12 x 3,85 €) |
| • für den dritten und jeden weiteren Hund | 61,20 € | (12 x 5,10 €) |

(3)

Abweichend von Abs. 1 beträgt die Steuer für einen gefährlichen Hund ab dem 1.1.2002 jährlich 244,80 € (12 x 20,40 €).

Artikel 4

Diese Satzung tritt ab dem 1.1.2002 in Kraft

Merenberg, den 26.9.2001

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Merenberg

(Gerald Born)
Bürgermeister